

Ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Schritt 3), müssen Sie sich Ihren Gläubigern gegenüber für die Dauer von sechs Jahren "wohlverhalten" und so genannte Mitwirkungspflichten erfüllen.

Zum Beispiel müssen Sie:

- ✓ eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und jede zumutbare Arbeit annehmen,
- ✓ ererbtes Vermögen zur Hälfte herausgeben,
- ✓ jeden Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel bekannt geben.

Während dieser Zeit werden die pfändbaren Teile Ihres Einkommens an den Treuhänder abgeführt. Halten Sie diese Verpflichtungen ein, erteilt Ihnen das Insolvenzgericht nach sechs Jahren die Restschuldbefreiung.

Sie sind dann schuldenfrei!

Bitte beachten Sie folgende wichtige Regelungen:

- ✓ Einige Forderungen sind von der Restschuldbefreiung grundsätzlich ausgenommen: Geldstrafen, Bußgelder und Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, wie zum Beispiel Schmerzensgeld und Schadenswiedergutmachung.
- ✓ Die Restschuldbefreiung gilt nicht automatisch für Ehepartner, Mitverpflichtete und Bürgen.
- ✓ Während des Insolvenzverfahrens müssen Sie auf die jeweils pfändbaren Beträge Ihres Einkommens verzichten.

- ✓ Haben Sie mindestens eine Verbindlichkeit aus früherer Selbstständigkeit, so können Sie kein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, wenn Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, wie z. B. nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge bzw. Lohnsteuer, oder wenn Sie bei insgesamt mehr als 19 Gläubigern verschuldet sind. In diesen Fällen besteht jedoch die Möglichkeit, ein Regelinsolvenzverfahren beim Insolvenzgericht zu beantragen.
- ✓ Erst ein Jahr nach Erteilung der Restschuldbefreiung können Sie endgültig sicher sein, dass Sie Ihre Schulden los geworden sind. Sollte sich herausstellen, dass Sie eine Ihrer Mitwirkungspflichten bewusst verletzt haben, können die Gläubiger bis dahin nachträglich bei Gericht beantragen, Ihre Restschuldbefreiung zu widerrufen.

Schuldnerberatung im Landkreis Ravensburg:

- ✓ Landratsamt Ravensburg
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Telefon: 0751/85-3182 oder 85-3181
Telefax: 0751/85-3105
- ✓ Landratsamt Ravensburg
- Außenstelle Wangen -
Liebigstraße 1
88239 Wangen i. A.
Telefon: 07522/996-3681 oder 996-3682
Telefax: 07522/996-3606

Homepage: <http://www.landkreis-ravensburg.de>

Das Verbraucher-

So können Sie

insolvenzverfahren

Ihren Schuldenberg überwinden.

Die **Insolvenzordnung (InsO)** bietet überschuldeten Personen die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs und gibt Hoffnung auf ein Leben ohne Schulden. Am Ende einer aufwändigen Verfahrenskette können die restlichen Schulden erlassen werden.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren sieht drei Schritte vor, die aus der Überschuldung führen können:

1. Die außergerichtliche Einigung
2. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan
3. Die Restschuldbefreiung

1. Die außergerichtliche Einigung

Zuerst müssen Sie versuchen, sich mit all Ihren Gläubigern auf der Grundlage eines Plans außergerichtlich zu einigen. Sie müssen vorschlagen, wie Sie sich die Schuldenbereinigung vorstellen. Erkundigen Sie sich bitte vorher bei einer geeigneten Person oder einer geeigneten Stelle.

Geeignete Personen sind Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer.

Geeignete Stellen sind grundsätzlich Schuldnerberatungsstellen bei den Kommunen, den Wohlfahrtsverbänden und Kirchen, sofern sie diese kostenlose Hilfe anbieten. In der Praxis gibt es Unterschiede. Bitte informieren Sie sich frühzeitig.

Wenn alle Gläubiger Ihrem Plan zustimmen, müssen Sie sich an die Vereinbarungen halten. Danach sind Sie von Ihren restlichen Schulden befreit.

Wird Ihr Vorschlag auch nur von **einem** Gläubiger abgelehnt oder veranlasst ein Gläubiger während der Verhandlungen Pfändungen, dann scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch. Sie benötigen hierüber eine Bescheinigung einer geeigneten Person oder einer geeigneten Stelle.

2. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan

Sie haben nun die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten bei Ihrem Insolvenzgericht einen schriftlichen Antrag auf Verbraucherinsolvenz zu stellen.

Ihr Antrag muss Folgendes enthalten:

- ✓ die Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung,
- ✓ gegebenenfalls einen Antrag auf Stundung der Insolvenzkosten mit einer Erklärung, dass keine Versagensgründe vorliegen,
- ✓ Ihr Einkommens- und Vermögensverzeichnis,
- ✓ das Verzeichnis Ihrer Gläubiger und deren Forderungen,
- ✓ den Schuldenbereinigungsplan,
- ✓ Ihren Antrag auf Restschuldbefreiung,
- ✓ Ihre Abtretung an den Treuhänder,
- ✓ die Erklärung, dass Ihre Angaben vollständig und richtig sind.

Wenn das Gericht Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft hat, müssen Sie dem Gericht innerhalb von zwei Wochen Kopien vom Schuldenbereinigungsplan und von der Vermögensübersicht für jeden Gläubiger nachreichen. Das Insolvenzgericht unternimmt einen Regulierungsversuch und leitet die Unterlagen mit Ihrem Schuldenbereinigungsplan an alle Gläubiger weiter. Dieser neue Plan kann Ihrem ursprünglichen außergerichtlichen Einigungsversuch entsprechen, kann aber auch Änderungen beinhalten. Diesem Vorschlag müssen jetzt nicht mehr alle Gläubiger, sondern nur noch die Mehrheit (nach Anzahl und nach Schuldsomme) zustimmen. Die fehlende Zustimmung von Gläubigern kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen. Dazu ist ein Antrag Ihrerseits auf Zustimmungsersetzung erforderlich.

Wird der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen, endet das gerichtliche Verfahren. Sie müssen die Vereinbarungen einhalten. Danach sind Sie von Ihren restlichen Schulden befreit.

3. Die Restschuldbefreiung

Scheitert auch der gerichtliche Einigungsversuch, prüft das Gericht nunmehr, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens vorliegen, nämlich ob:

- ✓ Zahlungsunfähigkeit droht oder besteht,
- ✓ die Verfahrenskosten aufgebracht werden können oder ob die beantragte Stundung der Insolvenzkosten bewilligt werden kann.

Ist das Verfahren eröffnet, wird Ihr **pfändbares** Sach- und Geldvermögen durch einen vom Gericht eingesetzten Treuhänder verwertet. Gleichzeitig macht das Insolvenzgericht die Durchführung des Verfahrens via Internet öffentlich bekannt. Für Gläubiger, deren Forderungen vergessen worden sind, besteht die Möglichkeit, jetzt noch dem Verfahren beizutreten, um bei einer Verteilung des pfändbaren Einkommens berücksichtigt zu werden.

Die Gläubiger können im so genannten Schlusstermin Gründe vorbringen, die eine Schuldenbefreiung verhindern.

Zum Beispiel wenn Sie:

- ✓ in den letzten drei Jahren falsche oder unvollständige Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht haben,
- ✓ im letzten Jahr vor der Antragstellung unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen sind,
- ✓ wegen Insolvenzbetrug strafrechtlich verurteilt worden sind.

Werden keine Versagensgründe festgestellt, kündigt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung an.